

Volksanwalt Mag. Ewald Stadler

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 22.4.2006

Streifenpolizisten haben Pflicht, Sachbeschädigungen rasch zu unterbinden

Funkstreifenpolizisten haben die Pflicht, gegen einen Randalierer, der gerade die Einrichtung eines Kaffeehauses mit einem Baseballschläger zertrümmert, auch dann unverzüglich mit geeigneten Mitteln vorzugehen, wenn es „nur“ um die Abwehr von Sachschäden geht. Dies stellte Volksanwalt Mag. Ewald Stadler in dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ unmissverständlich klar. Der Anlassfall: Der ehemalige Lebensgefährte einer Kaffeehauskellnerin war ausgerastet und hatte begonnen, das Inventar des Cafes kurz und klein zu schlagen. Obwohl schon nach kurzer Zeit eine Funkstreifenbesatzung vor Ort war, schritt diese zunächst nicht gegen den Tobenden ein, sondern wartete ab, bis die angeforderte Spezialeinheit „Wega“ eingetroffen war, die dem Spuk schließlich nach etwa 25 Minuten ein Ende bereitete. Obwohl im Lokal ein Totalschaden zu verzeichnen war und der Täter strafrechtlich verurteilt wurde, blitzte die Lokalbetreiberin mit ihrer Schadenersatzforderung gegen die Republik zu-nächst bei der Finanzprokuratur ab. Volksanwalt Mag. Stadler kritisierte den zögerlichen Verlauf der Polizeiaktion und unterstrich, dass die ersten am Tatort eintreffenden Streifenpolizisten sehr wohl auch die Aufgabe hatten, die Sachbeschädigungen - etwa durch den Einsatz eines Pfeffersprays – unverzüglich zu unterbinden. Da dies nicht geschehen sei, bestehe die Verpflichtung der Republik, einen Großteil des entstandenen Schadens zu ersetzen.

„Etappensieg“ nach Autobrand

In einem ähnlich gelagerten Konflikt konnte die Volksanwaltschaft gemeinsam mit dem ÖAMTC einen „Etappensieg“ verbuchen. Ein Polizeibeamter hatte vor mehreren Jahren bei einem Fahrzeugbrand Löschaktionen des Lenkers sowie von Passanten unterbunden, obwohl keine Explosionsgefahr gegeben war, wodurch das Auto vollkommen ausbrannte. Im vom ÖAMTC angestregten Musterprozess wurde nun vom Erstgericht festgehalten, dass dem Fahrzeughalter Schadenersatz nach dem Amtshaftungsgesetz zusteht.

Volksanwalt Mag. Stadler gab trotzdem seinem Ärger darüber Ausdruck, dass die Finanzprokurator, die im Namen der Republik gegen das Urteil berufen hatte, auf Kosten des Steuerzahlers Gerichtsverfahren in die Länge ziehe, obwohl der Sachverhalt längst klar sei. Wenn ein Verfahren, bei dem es um eine Forderung von insgesamt € 6.918,- gehe, bereits Kosten in Höhe von mindestens € 15.000,- verursacht habe und noch immer nicht zu Ende sei, könne er dies nur als „Pflanzerei“ bezeichnen.